

Aufsichtsräte in der Kritik: Ausweg Qualifizierungsoffensive

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die zahlreichen Meldungen der letzten Monate hinsichtlich diverser Aufsichtsratsversagen haben sicher dazu beigetragen, dass die Frage nach der Qualität von Aufsichtsräten und der Qualifizierung für Aufsichtsratsaktivitäten nunmehr im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung steht. Zudem sind es aktuelle Rechtsprechung und verschärfte gesetzliche Rahmenbedingungen, die Aufsichtsräte immer stärker in die Pflicht nehmen. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Aufsichtsräte großer kapitalmarktorientierter Gesellschaften, sondern auch für Aufsichtsräte mittelständischer Unternehmen.

Aufsichtsräte, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet (§ 116 Satz 1 i.V. mit § 93 Abs. 2 AktG). Im Falle der Insolvenz einer Gesellschaft beläuft sich der Schaden auf die Höhe des Eigenkapitals. Die Haftung des Aufsichtsrats erstreckt sich gegebenenfalls auch auf unzureichende Überwachung der Geschäftsführung als Unterlassungshandeln, quasi als nicht wahrgenommene Führung.

Insbesondere mit seinem Urteil vom 11. 12. 2006 (Az. II ZR 243/05, DB 2007 S. 275) hat der BGH Aufsichtsräten drastisch vor Augen geführt, dass er diese Vorschriften ernst nimmt. Der BGH wirft in seinem Urteil den Aufsichtsräten u. a. vor, dass sie Investitionen in erheblichem Umfang gebilligt hätten, „ohne irgendeine Erkundigung über den konkreten Unternehmensgegenstand des geförderten Unternehmens, seine wirtschaftliche Situation, die von ihm verfolgten Geschäftsziele und das für deren Verwirklichung benötigte Kapital eingeholt zu haben.“ Dem ähnliche Gerichtsentscheidungen gibt es zuhauf, bei denen sich unprofessionell handelnde Aufsichtsräte mit Schadensersatzklagen konfrontiert sehen, die sie auch in die Privatinsolvenz stürzen lassen können, wie dies erst vor kurzem bei Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat eines Verkehrsbetriebs im Rheinischen der Fall gewesen ist. Ein für die nächste ZCG-Ausgabe vorgesehener Beitrag wird diese Thematik aufgreifen und im Detail auf die besondere Führungsverantwortung von Aufsichtsräten in Krisensituationen eingehen. Ausgehend von erforderlichen Kompetenzen und Entscheidungsbefugnissen sollen die Voraussetzungen für die Führungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der Aufsichtsratsmitglieder aufgezeigt werden.



Prof. Dr. Marcus Labbé,
Labbé & Cie. Aufsichtsrats-
und Beiratsservices,
www.labbe-cie.de

Auch unabhängig von bereits eingetretenen Krisen ist die Notwendigkeit für eine Professionalisierung des Berufsbilds unverkennbar, zumindest eine Sensibilisierung für die Verantwortung, die man als Aufsichtsrat übernimmt, können die Betroffenen nachvollziehen. Hilfreich könnten auch die Checklisten sein, die im vorliegenden Heft in dem Beitrag von Gaenslein zur Erfassung von Risiken der Unternehmensleitung an die Hand gegeben werden (S. 111 ff.). Weiter steigende Anforderungen an die Aufsichtsratsstätigkeit sind auch das Kernanliegen des folgenden Beitrags von Hucke, die sich speziell mit dem Prüfungsausschuss beschäftigt (S. 122 ff.). Vor dem Hintergrund des anstehenden Reformvorhabens Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wird dabei klar herausgearbeitet, welche Qualifikationen den Mitgliedern abverlangt werden.

Aus den genannten und vielfältigen anderen Entwicklungen kristallisiert sicher immer klarer heraus: Gefragt, wenn nicht sogar zu fordern und zu fördern ist die Professionalisierung der Aufsichtsratsstätigkeit, gleichermaßen die Schaffung eines Berufsbilds „Berufsaufsichtsrat“. Hier setzt die bundesweite Qualifizierungs- und Zertifizierungsinitiative des TÜV Rheinland und namhaften Unternehmen an (www.Aufsichtsratsqualifizierung.de), über die Sie mehr in dem Kurzbeitrag auf S. 117 erfahren. Eine nutzbringende Lektüre wünscht Ihnen

Ihr